



UNIVERSITÄT
ERFURT

VDB Sachsen, Sachsen-
Anhalt, Thüringen

Fortbildung: Steuern und
Zoll in Bibliotheken
17.11.2011

Zoll

Dr. Franziska Wein

Steuern und Zoll in Bibliotheken

Inhalt:

1. Grundlagen
2. Verfahren - heute
 - Einzelzollanmeldung
 - Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung
3. Ausblick
 - elektronische Zollanmeldung

Steuern und Zoll in Bibliotheken

1. Zoll_Grundlagen:

- = Abgabe, Steuer
- betrifft Waren
- aus Dritt-, also nicht EU Ländern
- Instrument, Abgabe des Außenhandels
- *Einfuhrzoll* (Bibliotheken)
- ↑ EU-Gemeinschaftsrecht

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- EU-Zollrecht = Verordnungen, die gemäß Art. 249 des EU-Vertrags in allen EU-Mitgliedstaaten mit unmittelbarer Rechtswirkung verbindlich sind,
keine Anpassungen an nationales Recht erforderlich
- Waren aus Drittländern *müssen* zwecks Überführung in den innergemeinschaftlichen freien Warenverkehr bei den zuständigen Zollbehörden *angemeldet werden*

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- Abgabe-, Steuerpflicht oder Abgaben-, Steuerbefreiung geregelt über
 - Gemeinsamer Zollltarif/Kombinierte Nomenklatur
neue KN ab 1.1.2012 [Kommissionsverordnung (EU) Nr. 1006/2011 im [EU-Amtsblatt L 282](#) vom 28. Oktober 2011]
 - & Zollbefreiungsverordnung
- zollfrei sind: (gedruckte)
 - Bücher
 - Zeitungen, Zeitschriften
 - Sammlungsstücke

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- Amtsdrukschriften
- Geschenke
- Schriftentauschstücke
- Leihverkehrsstücke
- Waren mit geringem Wert (unter 150 € pro Sendung seit 1.12.2008)
- *nicht zollfrei* sind:
 - *AV-Materialien*

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- Eine Bibliothek kann / sollte unter Berufung auf § 4 EUStBefrVO Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters bei ihrer zuständigen Zollstelle Zollbefreiung auch für AV-Materialien erwirken
- nach (komplementärer) Zollbefreiung verbleibt die Notwendigkeit EUSt. für die Einfuhr von Waren aus Drittländern zu entrichten
- EUSt.-Ausnahmen:
 - Waren mit geringem Wert (unter **22 €** pro Sendung)
 - Waren von Kleinunternehmern (Jahresumsatz bis 50.000€)

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- Schlussfolgerung:

Bibliotheken unterliegen

- *der Anmeldepflicht für die Einfuhr von Bibliotheksgut aus Drittländern bei der zuständigen Zollbehörde*
- *der zolltariflichen Abgabepflicht an die zuständige Zollbehörde, sofern keine Befreiung vorliegt*
- *der EUST.*

2 Zoll_Verfahren

- = Verfahren auf der Basis der *Selbstverzollung* / Verzollung durch die Bibliothek
 - Einzelzollanmeldung
 - Gestellung der Ware aus Drittland an Zollstelle
 - Benachrichtigung des Adressaten/ der Bibliothek
 - Zollanmeldung unter Vorlage der Belege
 - Annahme der Anmeldung, Beschau, Zollbefund, Festsetzung der Abgaben
 - Begleichung der Abgaben, Auslösen der Ware
- EZA = Zollverfahren „walking in“

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung (Sammelzollverfahren)
 - die Gestellungsbefreiung bewirkt die Direktzustellung des Zollguts an Adressaten / Bibliothek
 - die Bibliothek inventarisiert die Ware und veranlasst die Begleichung der Rechnung, welche ohne VAT fakturiert ist
 - die Bibliothek erhebt den Befund und ermittelt das Abgabevolumen (*EUSt.*_Indikatoren: Anzahl der Lieferungen, Gesamtrechnungsbetrag, ohne VAT fakturiert)

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- die Bibliothek sammelt ihre Befunde/Schulden und dokumentiert sie 1 x monatlich im vorgeschriebenen Anmeldeformular (0512 für Kauf; 0514 für Geschenk)
- die Bibliothek verschickt die Sammelzollanmeldung nebst Rechnungsbelegen in Kopie 1 x monatlich an die Zollstelle und veranlasst die Überweisung der Steuerschuld

Alternative zum SZV via Selbstzollverfahren:
konsolidierte Lieferung

- = vom Lieferanten übernommenes SZV für Zeitschriften
- = Fakturierung mit VAT und angepasster Servicecharge

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- Beispiele:
 - Monografien EUSt.- und nicht EUSt.-pflichtig
m4a,b; m1,2,3,5; m 6.1 und 6.2 , 7
 - Zeitschriften EUSt.- und nicht EUSt.-pflichtig
z 4, 1, 2, 3, 5; z 6, 7

Steuern und Zoll in Bibliotheken

3. Zoll_Ausblick

- Elektronische Zollanmeldung-ATLAS-Verfahren
= Umstellung des bislang papiernen SZV auf ein Online-Verfahren mittels einer zwingend anzuwendenden zertifizierten Software (ATLAS Release 8.3.)

Grundlage: EG-Verordnung Nr. 1192/2008

Termin: 24.6.2013 (ursprünglich 1.1.2011)

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- Schritte der Umstellung:
- Widerruf der Bewilligung des SZV zum 31.12.11 (ursprünglich 31.12.10) von Seiten der zuständigen Zollstellen, ausgesprochen im Herbst 2009
- Neubewertung der Bewilligung
 - zu beantragen von der Bibliothek, schriftlich
 - Fragenkatalog zur Selbstbewertung
 - zu erteilen durch zuständige Zollstelle auf der Basis des ausgefüllten Fragenkatalogs

- ein positiv beschiedener Antrag auf Neubewertung berechtigt zur weiteren Ausübung des papiernen SZV bis zum Termin 24.6.2013 und
- ist die Voraussetzung zur Auseinandersetzung mit der vorgeschriebenen Software ATLAS 8.3

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Voraussetzungen-Teilnahme/Softwareanbieter/softwareanbieter-8-3.html>

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- die Bibliothek wählt aus der auf der einschlägigen Seite des BMF publizierten Liste zertifizierter Anbieter der Software Kandidaten aus und erbittet Angebote
- Kriterien: NG Freier Verkehr, Vereinfachte Verfahren, ZSG (EGZ im Verfahren AmG)
- die Bibliothek testet die Software im Einsatz mit ihrer zuständigen Zollstelle
- nach erfolgreichem Test ist die Bibliothek für die Umstellung vorbereitet, „examiniert“

Steuern und Zoll in Bibliotheken

- Kosten für die Software erheblich, aus Umsätzen der freien Wirtschaft abgeleitet
- Suche nach Alternativen sinnvoll:
 - Konsolidierte Lieferung
 - E only

Support:

Interessengruppe „Elektronisches Verfahren ATLAS“

c/o Nina.Balz@bsb-muenchen.de

Literatur:

Thoma/Böhm/Kirchhainer: Zoll und Umsatzsteuer,- Wiesbaden, Gabler, 2.Aufl. 2010.

Steuern und Zoll in Bibliotheken

